

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 330
BETREFFEND BETEILIGUNG DER STADT AM GENOSSENSCHAFTSKAPITAL
DER BOOTSHAFENGENOSSENSCHAFT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 427
vom 11. Januar 1977

b e s c h l i e s s t :

1. Die Stadt Zug beteiligt sich aufgrund von § 9 Abs. 2 der Bootsverordnung vom 17.12.1974 am Genossenschaftskapital der Bootshafengenossenschaft Zug mit 30%, d.h. mit einem Betrag von Fr. 591'000.--. Dieser Betrag ist der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, 25. Januar 1977

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: D. Elsener

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Referendumsfrist: 29. Januar 1977 - 28. Februar 1977